

Aktenzeichen:  
30 C 293/18



Amtsgericht Heidelberg

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Jannack und Kollegen**, Kleppingstr. 20, 44135 Dortmund, Gz.: 180236JJ

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Heidelberg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
grund des Sachstands vom 20.02.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für  
Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 594,05 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.05.2018 abzüglich am 25.09.2018 gezahlter 594,05 € sowie weitere Nebenforderungen i.H.v. 129 € zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 594,05 € bis zum 01.10.2018  
auf 129,00 € ab dem 01.10.2018 festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

### I.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

#### 1.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszins i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einer Forderung i.H.v. 594,05 € vom 03.05.2018 bis 25.09.2018 gegen den Beklagten aus §§ 286, 288 BGB.

Zwischen den Parteien bestand ein Vertragsverhältnis gem. §§ 311, 241 Abs. 2 BGB, welches die Klägerin verpflichtete die Kanzleidaten des Beklagten auf der Internetadresse [www.██████████.██████████.██████████](http://www.██████████.██████████.██████████) zu veröffentlichen und zu veröffentlichen. Der Beklagte verpflichtete sich seinerseits zur Zahlung der vereinbarten Vergütung i.H.v. 594,05 € jährlich. Die Rechnung vom 03.04.2018 ging dem Beklagten am gleichen Tag zu. Der Beklagte befand sich somit gem. § 286 Abs. 3 S. 1 BGB seit dem 03.05.2018 in Verzug mit der Zahlung des Entgelts. Der Verzug wurde durch Zahlung der Hauptforderung am 25.09.2018 beendet.

Der Beklagte handelte bei Abschluss des streitgegenständlichen Vertragsverhältnisses im Rahmen seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt unternehmerisch i.S.d. § 14 BGB. Insofern ist § 288 Abs. 2 BGB anwendbar.

#### 2.

Die Mahnkosten sowie außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. insgesamt 129,00 € folgen aus §§ 286, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91a ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Heidelberg  
Kurfürsten-Anlage 15  
69115 Heidelberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Heidelberg  
Kurfürsten-Anlage 15  
69115 Heidelberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

██████████  
Richter am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

██████████  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Heidelberg, 27.02.2019



██████████  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig